

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Zukunft Zieglerspital: Wann erfolgen die Auflagen?

Gemäss der neusten Medienmitteilung wird gegen Weihnachten 2015 eine temporäre Asylunterkunft des Kantons in Betrieb genommen. Ab Mitte 2016 soll das vom Kanton und der Gemeinde Bern gewollte Asylzentrum des Bundes seinen Betrieb aufnehmen. Aufgrund früherer Information muss offenbar bei einer Asylunterkunft des Bundes sogar eine Zonenplanänderung mit Mitwirkung erfolgen, was eine Volksabstimmung bedingen würde. Ergeben sich neue Erkenntnisse?

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. In Zusammenhang mit der Umnutzung des Areals Ziegler als Asylzentrum, wann erfolgt die Auflage der Baugesuche und/oder allfälliger nötigen Zonenplanänderungen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung:
 - a) betr. der beabsichtigten temporären Umnutzung als Asylunterkunft?
 - b) betr. der beabsichtigten Asylunterkunft des Bundes?
2. Braucht es bei einer Zonenplanänderung für eine Asylunterkunft des Bundes nicht auch eine Volksabstimmung? Wenn Nein, warum nicht mehr?
3. Wann beginnt die Zehnjahresfrist für die Nutzung als Asylzentrum des Bundes?

Bern, 10. Dezember 2015

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende:

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1a, 1b und 2:

Das Areal des Zieglerspitals liegt in der Freifläche FD. Diese ist gemäss Artikel 24 der städtischen Bauordnung vom 24. September 2006 (BP, SSSB 721.1) für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Weitere Zweckbestimmung oder Einschränkung von Nutzungen sind in der Zone FD nicht definiert. Die beabsichtigte Unterbringung von Asylbewerbenden liegt gemäss Einschätzung des Gemeinderats im öffentlichen Interesse. In diesem Sinne erfolgt keine Umnutzung des Areals, sondern eine Neunutzung mit neuen Zielgruppen.

Die endgültige Beurteilung dieser Frage ist aber der Baubewilligungsbehörde vorbehalten. Da die Stadt Bern Eigentümerin bzw. Baurechtgeberin der Parzelle ist, wird das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein allfälliges Baubewilligungsverfahren durchführen. Daher ist auch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Entscheidungsträgerin, ob überhaupt ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist oder nicht. Sollte die Baubewilligungsbehörde zum Schluss kommen, dass es sich bei der Unterbringung von Asylbewerbenden im ehemaligen Zieglerspital um eine baubewilligungspflichtige Umnutzung handelt, wäre das Baugesuch nach dessen Einreichung zweimal im Anzeiger zu publizieren. Ausserdem besteht bei einer kurzfristigen und zeitlich auf sechs Monate limitierte Unterbringung in einer ersten Phase die Möglichkeit, die bestehenden Räumlichkeiten ohne Baugesuch zu nutzen. Eine Publikation erfolgt in diesem Fall nicht.

Kommt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zum Schluss, dass die Unterbringung von Asylbewerbenden in der Zone FD nicht zonenkonform ist, müsste selbstverständlich ein Planänderungsverfahren (Zonenplanänderung) mit Volksabstimmung durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat beabsichtigt weiterhin, das Areal des ehemaligen Zieglerspitals zukünftig in ein Areal für Wohnnutzungen, kombiniert mit Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen, zu entwickeln. Dafür ist ein Planänderungsverfahren mit Volksabstimmung notwendig. Bis eine neue derartige Überbauung realisiert werden kann, vergehen in der Regel sieben bis zehn Jahre. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, Teile des ehemaligen Zieglerspitals während maximal acht Jahren dem Bund zum Betrieb eines Bundesasylzentrums zur Verfügung zu stellen. Eine zeitlich bis 2023 befristete Zwischennutzung verzögert die Entwicklung des Areals demnach nicht, da diese unabhängig von der Zwischennutzung und parallel vorangetrieben wird. Demzufolge ist der Beginn der Zehnjahresfrist kein Thema, da die Zwischennutzung des Bundesasylzentrums auf das Jahr 2023 limitiert ist.

Bern, 13. Januar 2016

Der Gemeinderat